



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |
55032 Mainz

FIRU Koblenz GmbH
Schloßstraße 5
56068 Koblenz

Per Mail: firu-ko@firu-ko.de
david.menjoulet@budenheim.de

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
Poststelle.Referat33@sgd-
sued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

22. Juli 2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
5133-0002#2022/0062-0111 33	04.07.2025	Lisa Sopp Lisa.Sopp@sgdsued.rlp.de	+49 6131 2397-154 +49 6131 2397-155

BBP Dyckerhoff-Gelände, 1. Änderung, Gemeinde Budenheim

Hier: Beteiligung nach §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.07.2025 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft - Gewässer/Hochwasserschutz

1.1 Sturzflutgefährdung

Im Planbereich besteht eine geringe Gefährdung durch Sturzfluten infolge von Starkregen. Diese Gefährdung geht aus der Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz hervor. Sie bilden Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen ab. Für die Berechnung der Karten wurden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher

1/4

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

UST-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

StarkRegenIndex. Die beigefügte Karte für das vorliegende Plangebiet stellt ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1Std.) dar. Dies entspricht in etwa einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit.

Unter folgendem Link können Sie die Karten im WebGIS abrufen: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten>

Hier stehen auch die Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ SRI 10 mit einer Regendauer von jeweils einer und vier Stunden zur Verfügung.

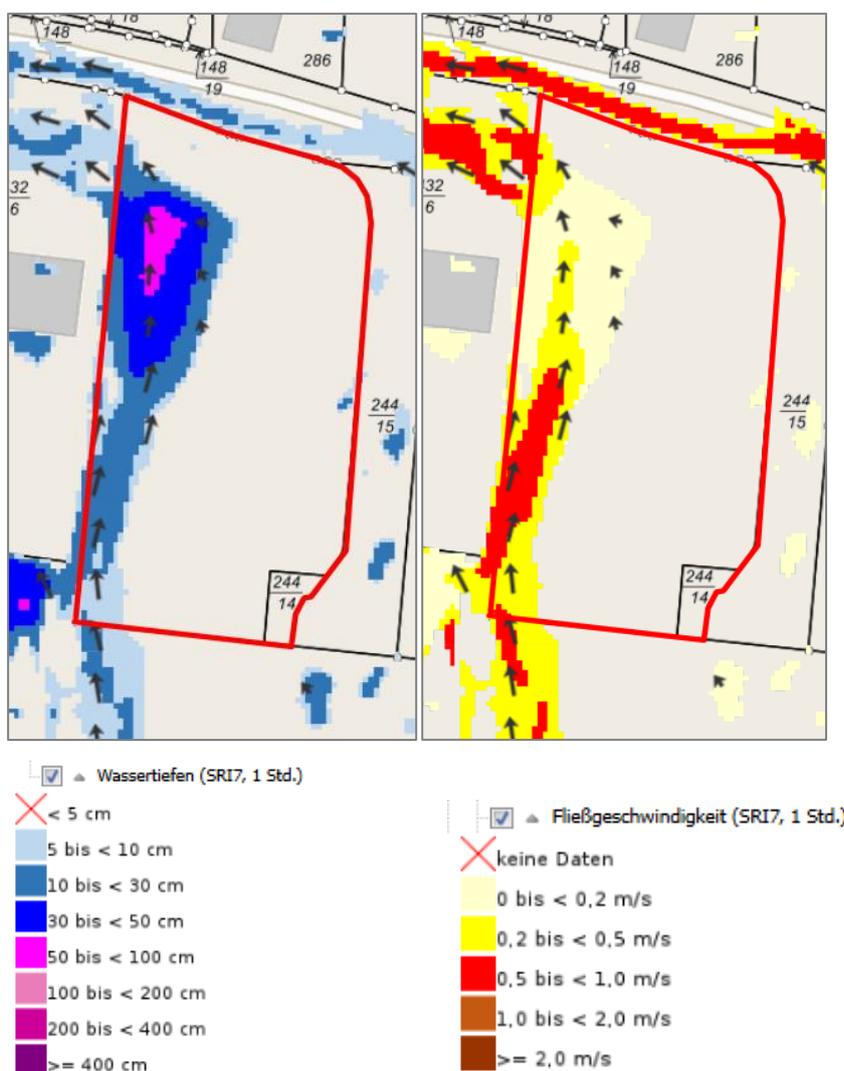


Abb. 1: Sturzflutgefahrenkarte Wassertiefen und Fließgeschwindigkeit mit Fließrichtung für SRI 7, 1 Std.

Im betrachteten Ereignisfall können im westlichen Teil des Plangebiet Wasserstände von bis zu 1,00 m bei Fließgeschwindigkeiten von bis zu 1 m/s auftreten. Hier befindet

sich eine Abflussbahn durch das Plangebiet, die im weiteren Verlauf auf der Mainzer Landstraße nach Westen abfließt.

Die vorliegende Bewertung bezieht sich auf den IST-Zustand des Plangebiets. Aufgrund von Veränderungen des Geländes, kann sich auch die Gefährdungslage entsprechend der vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse verändern. Dies sowie die Sicherung gesunder Arbeitsverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dabei darf das Eigentum Dritter, das sich auch außerhalb des Plangebiets befinden kann nach Artikel 14 Abs. 1 GG nicht zusätzlich gefährdet werden. Es ist daher sicherzustellen, dass die durch die Planung ermöglichten Nutzungen keine belastenden Auswirkungen auf benachbarte Bereiche haben.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Tiefliegende Bereiche bspw. können daher immer gefährdet sein und sollten daher baulich gesichert werden.

Nur das Freihalten gefährdeter Bereiche ist der einzig sichere Schutz vor schadhafte Überflutungen infolge von Starkregenereignissen.

Hinweise und Ausführungen zum Umgang mit Sturzfluten infolge von Starkregen sollten in die Begründung und daraus folgende Anforderungen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

Gegen die Änderungen bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Trinkwasserversorgung keine Bedenken. Die Stellungnahme v. 17.01.2023 zum Bebauungsplan hat auch hierzu Bestand bzw. Gültigkeit.

3. Abwasserbeseitigung

Die Stellungnahme v. 17.01.2023 zum Bebauungsplan hat auch hierzu Bestand bzw. Gültigkeit.

4. Bodenschutz

Wie bereits in den Unterlagen dargestellt, ist die „Ablagerungsstelle Budenheim, Schießstand“ mit seinen Teilflächen A bis C betroffen (REGNUM 339 00 009 – 0211). Sofern die Vereinbarungen gem. des abgestimmten Bodenmanagementkonzeptes sowie die Anforderungen der Bundes-Bodenschutzverordnung insbesondere für den Wirkungspfad Boden – Mensch und Boden – Grundwasser beachtet werden, bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplans.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lisa Sopp

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.